



G E M E I N D E F Ü G E N B E R G

M Ü L L A B F U H R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg hat in seiner Sitzung am **11.1.2005** auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003 folgende Müllabfuhrordnung für die Gemeinde Fügenberg beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze – Begriffsbestimmungen

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde zu entsorgen.
2. Zum Hausmüll gehören auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen.
3. Kompostierfähige Abfälle (Bioabfälle) sind unter § 8 Abs. 1 aufgelistet.
4. Nicht der Entsorgungspflicht durch die Gemeinde unterliegen betriebliche Abfälle und Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
5. Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.
6. Als Sperrmüll im Sinne dieser Verordnung gelten Abfälle, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den Müllbehälter passen.
7. Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten des gemeinsamen Recyclinghofes in Fügen, abgegeben werden.
8. Alle Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffen, gelten mit Ausnahme des § 3 Abs. 8 dieser Verordnung auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter usw.

§ 2

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn - Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke, die mit ganzjährig LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.

2. Der Hausmüll der nicht unter die Abholpflicht fallenden Wohn- und Gewerbeobjekte (alle unter § 5 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Objekte) ist von den Grundeigentümern zu folgenden öffentlichen Sammelstellen (Müllhütten) zu bringen:

- Hubertus – Pankrazberg / oberhalb des Hotel Hubertus
- Schiachl – Pankrazberg / vor den Haus – Nr. 62 A
- Oberkreut – an der Geolserstraße
- Gartanger – an der Hochfügener – Straße
- Lamark – neben dem Lamarkbach in Hochfügen
- Wochenendsiedlung – an der Auffahrt zur Wochenendsiedlung in Hochfügen

§ 3

Müllbehälter

1. Die Sammlung des Hausmüll erfolgt in Säcken, Müllbehältern und Containern.
2. Für die Abfuhr von Bioabfällen sind verrottbare Säcke von 8 l oder 14 l bzw. Kunststoffbehälter mit Deckel zu verwenden.
3. Für die Sammlung des Restmülls sind Säcke mit 60 l oder Müllbehälter mit 90 l, 120 l, 240 l, sowie fahrbare Container mit 800 l und 1100 l zu verwenden.
4. Das vorgeschriebene Mindestgewicht / Liter pro Jahr und gemeldeten Einwohner beträgt - 150 l Bioabfälle und 30 kg oder 150 l Restmüll.
5. Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern werden je 300 Nächtigungen eine Person gerechnet.
6. Für Gastbetriebe ohne Beherbergung gelten 1/3 der Sitzplätze jeweils als Mindesteinheiten (3 Sitzplätze entsprechen einer in einem Haushalt lebenden Person).
7. Der Gemeinde sind alle zur Berechnung notwendigen Auskünfte und Daten zu erteilen.
8. Jede Änderung, die einen Einfluss auf den Müllanfall hat, ist der Gemeinde bekanntzugeben.
9. Die Grundeigentümer haben alle für die Müllentsorgung erforderlichen Behältnisse bei der Gemeinde zu erwerben.
10. Die sich bei der Umrechnung von Mindestmüll auf Sackeinheiten ergebenden Dezimalen werden auf ganze Sackeinheiten aufgerundet.

§ 4

Aufstellungsort – Reinigung

1. Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgen kann und
 - b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.
2. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und Säcke am Rande der Straße an einem bzw. einen von der Gemeinde festgelegten Platz so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Behälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
 3. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
 4. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Tonnen nicht entleert werden. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Flüssige Abfälle dürfen nicht in den Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 5

Müllabfuhr

1. Ab. **1 Juli 2003** wird die Müllabfuhr mittels Müllwiegesystem durchgeführt.
2. Auf Grund der Streusiedlung ist es nicht möglich alle Objekte im Gemeindegebiet mittels Müllauto anzufahren und es müssen daher folgende Objekte mit den angeführten Hausnummern vom Müllwiegesystem ausgenommen werden und der Müll aus diesen Objekten ist sowie bisher mit Müllsäcken zu entsorgen:
 - a) **Fügenberg** 17 B, 18-Feldstall, 20 A, 20, 21 – Freizeitwohnsitze, 29, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51-Häusl, 53, 53 A, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60.
 - b) **Pankrazberg** 42, 43, 50, 58, 65, 66, 68, 69, 73, 84, 88 A, 88, 89, 89 A, 90, 01, 92, 93, 96, 97, 98, 99, 100.
 - c) **Schlitterer – Fügenberg** 2, 2A, 3.
 - d) **Freizeitwohnsitze in Asten und Almhütten** auf den Grundparzellen:
 1202/1, 963, 130, 1253/1, 1227/2, 5, 1218, 329, 258, 640/2, 125, 5, 1945, 440, 1257, 139, 7, 1011, 651, 28/1, 655, 698/1, 176, 793/1, 28/1, 321, 969, 674, 229, 690, 230, 794, 800/1, 791, 160/3, 637,01,433, 463, 436, 44/2, 227/1, 414, 16/2, 31, 1270/2, 1263/1, 785, 107, 1223/13, 785, 23/2, 177/2, 847/2, 238, 696, 694, 440, 233, 246, 761, 285/1, 160/10, 23/3, 1237, 176, 249, 251, 844, 791, 802, 197, 117, 36, 787, 637/2, 312, 11, 771, 145, 85, 1260/1, 160/14, 722, 1253/1, 230/2, 265, 407, 169, 133, 248/2, 1022, 330/3.
 - e) Wochenendsiedlung Hochfügen – Haus-Nr. “ Wochenendsiedlung 11 bis 41 ”
 - f) Wie im § 5 Abs. 2 dieser Verordnung angeführt wird, ist dieser Hausmüll zu folgenden Sammelstellen (Müllhütten) zu bringen:

- Hubertus – Pankrazberg / oberhalb des Hotel Hubertus
 - Schiachl – Pankrazberg / vor den Haus – Nr. 62 A
 - Oberkreut – an der Geolserstraße
 - Gartanger – an der Hochfügener – Straße
 - Lamark – neben dem Lamarkbach in Hochfügen
 - Wochenendsiedlung – an der Auffahrt zur Wochenendsiedlung in Hochfügen
3. Die Restmüllbehälter- und Säcke können 14-tägig zur Abfuhr bereit gestellt werden. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Ausgenommen sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden. Die Restmüllbehälter inkl. Mikrochip sind bei der Gemeinde Fügenberg zu beziehen.
 4. Die Bioabfälle können zu den hierfür vorgesehenen Öffnungszeiten beim gemeinsamen Recyclinghof in Fügen abgegeben werden.
 5. Der Abfuhrplan für Restmüll wird von der Gemeinde erstellt und kundgemacht.
 6. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

§ 6

Getrenntsammlung

1. Die Wertstoffe Glas, Papier, Kartone, Metalle, Styropor, Kunststoffe und Verbundmaterialverpackungen dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind beim Recyclinghof in der Gemeinde Fügen zu jeder Öffnungszeit in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.
2. Altglas ist in der Gemeinde im Recyclinghof abzugeben, und in die dafür aufgestellten Glascontainer getrennt nach **Weißglas und Buntglas**, einzubringen.

In die Altglascontainer dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutpflaster, Kunststoffe, Metalle z. Bsp. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren u.a.

3. **Altpapier** ist in den im Recyclinghof der Gemeinde Fügen während der kundgemachten Öffnungszeiten in die dafür aufgestellten Großcontainer sauberlich einzubringen (**Zeitungen, Prospekte, Illustrierte, Bücher, Schreib- und Packpapier**).

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle, Thermopapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch und Getränkeverpackungen, Staniolpapier, sowie verunreinigtes Papier.

4. **Kartonagen** sind vom übrigen Altpapier getrennt in einen dafür aufgestellten Container im Recyclinghof einzubringen. Z. Bsp. (**Wellpappe, Transportschachteln, Eierschachteln u.a. Kartone**).

Keine Milch- und Getränkeverpackungen in den Karton-Container einbringen.

5. **Altmittel** ist in die dafür aufgestellten Container im Recyclinghof einzubringen

Zum Altmittel gehören:

Saubere Getränkedosen, Konservendosen, Aludosen, Verschlüsse, Tiernahrungsdosen u.a.

Keine Spraydosen in den Altmittelcontainern, sondern zur Problemstoffsammlung bringen.

Autowrackteile, Mineralöldosen und sonstiges gehören nicht in den Altmittelcontainer.

Haushaltsschrott (Pfannen, Öfen, Fahrräder usw.): Metalle, die keine Verpackungen darstellen, können zu den kundgemachten Öffnungszeiten im Recyclinghof Fügen gegen Entgelt abgegeben werden.

6. **Alttextilien** sind der jährlichen stattfindenden Altkleidersammlung z. Bsp. Caritas zuzuführen.
7. **Styropor** kann im Recyclinghof abgegeben werden. Es kann nur sauberes Styropor angenommen werden.
8. **Kunststoffe** können in den dafür aufgestellten Container im Recyclinghof eingebracht werden, z. Bsp. Getränkeflaschen, Säcke, Beutel, Kanister, Waschmittel- und Shampooflaschen, Joghurtbecher, Haushaltsfolien, Kunststofftragetaschen
VERBUNDSTOFFE - Milch- und Getränkeverpackungen, Kaffeeverpackungen u.a.

§ 7

Kompostierbare Abfälle - Bioabfälle

1. Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht auf dem Grundstück kompostiert oder sonst zulässig verarbeitet werden, gesondert zu sammeln und gemäß § 5 zu den hierfür vorgesehenen Öffnungszeiten beim gemeinsamen Recyclinghof in Fügen abgegeben:
 - a) Organischer Abfall aus dem Gartenbau und Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse.
 - b) Organischer Abfall aus Haushalten und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Fleisch und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud plus Filterpapier, Wischpapier, Topfpflanzen, Schnittblumen und Mist bzw. Streu von Kleintieren.
 - c) Nicht kompostierbare Abfälle sind:
Wertstoffe (Glas, Metall, Glanzpapier, Kunststoffe, Textilien, Problemstoffe, Chemikalien, Speisefette, Öle, Lacke, Medikamente, Schlachtabfälle, Windeln, Hygieneartikel, Aschen, Verbundmaterialien, Staubsaugerinhalte, Bauschutt, künstlicher Katzenstreu usw.)
2. Jene Grundeigentümer, die nachweislich umfassende Kompostierung bzw. sonst zulässige Verwertung aller im Haushalt und Garten anfallenden biogenen Abfälle ganzjährig durchführen, können dies schriftlich der Gemeinde melden und werden von der Pflichtvorschrift entoben. Die Auflassung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde umgehend schriftlich bekanntzugeben.
3. Baum- und Strauchschnitt kann zu jeder Öffnungszeit im Recyclinghof der Gemeinde abgegeben werden.

§ 8

Recyclinghof

1. Der Recyclinghof befindet sich an der Landesstraße nach Hart, auf dem Areal der alten Kläranlage
2. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Abgabe der Abfälle hat ausschließlich während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu erfolgen.

§ 9

Kontrollorgane

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung und des Abfallwirtschaftsgesetzes ungehindert Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften, zu gewähren.

§ 10

Strafbestimmungen

Wer als Eigentümer eines Grundstückes bzw. als sonst hierüber Verfügungsberechtigter den Verpflichtungen gem. § 27 Abs. 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003, nicht nachkommt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,00 bestraft.

§ 11

Schlussbestimmungen

Mit in Kraft treten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Fügenberg, den 12.1.2005

Der Bürgermeister



(Ing. Hauser Matthis)

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 12.1.2005

Abzunehmen am: 27.1.2005

Während der ordnungsgemäßen Kundmachungsfrist sind keinerlei Einwendungen von Gemeindebürgern eingelangt.

Fügenberg, den 28.1.2005

Der Bürgermeister



(Ing. Hauser Matthis)